

Beschlussantrag 349

Stärkung der Rechte des Grossen Stadtrates beim Erlass oder der Änderung der Bau- und Zonenordnung

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion, Denise Feer namens der SP-Fraktion, Peter Gmür namens der Mitte-Fraktion, Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion, Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Jona Studhalter namens der G/JG-Fraktion sowie Silvio Bonzanigo vom 16. Februar 2024

Zu den wichtigsten Aufgaben der Legislative, d. h. des Grossen Stadtrates, zählt der Erlass oder die Änderung von Gesetzen (Reglementen).

Beim Bau- und Zonenreglement kommt in der Stadt Luzern ein besonderes Verfahren zur Anwendung. Das Reglement wird von der Exekutive erarbeitet, beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht und anschliessend öffentlich aufgelegt. Ab der öffentlichen Auflage gilt das neue Reglement, parallel zum bestehenden Reglement, als Planungszone. Dies ist möglich, ohne dass sich die Legislative im Vorfeld zum Reglement äussern kann.

In der Folge ist der Handlungsspielraum der Legislative bei der Behandlung des Reglements massiv eingeschränkt. Es sind nur noch geringfügige Änderungen möglich, die keine öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter betreffen. Andernfalls muss die Vorlage an den Stadtrat zurückgewiesen werden. Damit wird die Legislative massiv in der Gestaltungsfreiheit des Reglements eingeschränkt. Aus Sicht der Legislative ist dieser Umstand störend.

Die Gemeinde Emmen, welche hier beispielhaft erwähnt wird, kennt ein anderes Verfahren. Die öffentliche Auflage findet erst nach einer ersten Lesung im Parlament (Einwohnerrat) statt. Damit kann die Legislative das Reglement nach seinen Vorstellungen ausgestalten. Die anschliessende öffentliche Auflage basiert auf dem vom Parlament beschlossenen Reglement. Im Rahmen einer zweiten Lesung beschliesst das Parlament die definitive Vorlage.

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates wird beauftragt, einen Vorschlag für eine Anpassung des Geschäftsreglements auszuarbeiten. Der Ablauf bei einer Revision des Bau- und Zonenreglements soll so angepasst werden, dass der Einfluss des Grossen Stadtrates gestärkt wird. Das Vorgehen der Gemeinde Emmen kann als Vorbild dienen, jedoch sollen auch andere Vorgehensweisen evaluiert werden. Das revidierte Geschäftsreglement ist dem Grossen Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.